



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0048)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	06.05.2024

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Geräteschuppens zur Lagerung diversen Gartenzubehörs Baugrundstück: Flst. Nr. 4401/1; Hofäcker 7

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der beantragten Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherren: Rentsch Thomas und Holz Franziska, Brühl

Die Bauherren planen die Errichtung eines Geräteschuppens (Maße: 3,80 m breit, 1,80 m lang und 2,22 m hoch; Größe: 15,18 m²) zur Lagerung von Gartengeräten, Rasenmäher und Gartenmöbeln auf dem Grundstück Hofäcker 7, Flst.Nr. 4401/1 und stellen in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990. Nach Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 m² und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken und auch teilweise außerhalb des Baufensters vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 4.5 „Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und nur bis zu einer Größe von 20 m²“ an der Realität vorbei.

Der Befreiung für das Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird daher zugestimmt. Bei Gelegenheit ist der B-Plan „Hofäcker“ dahingehend zu ändern, dass Nebengebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss